

Rechtsschutzreglement des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes

I. Präambel

1. Gestützt auf § 21 lit. b der Statuten des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes (nachfolgend StPV) vom 28. März 2025 erlässt die Geschäftsleitung das vorliegende Rechtsschutzreglement.
2. Der Umfang des Rechtsschutzes richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft gemäss den Statuten des StPV.

II. Rechtsberatung für alle Mitglieder

3. Mitglieder sämtlicher Mitgliederkategorien haben das Recht, sich bei beruflichen und privaten Rechtsproblemen von der Kanzlei des Sekretärs, Dr. iur. Pirmin Bischof, Rechtsanwalt und Notar, in Solothurn, oder der Vizepräsidentin, Frau Dr. iur. Corinne Saner, Rechtsanwältin und Notarin, in Olten, unentgeltlich im Umfange von drei Stunden pro Jahr beraten zu lassen.
4. Bei Inanspruchnahme der unentgeltlichen Rechtsberatung muss die Mitgliederrechnung für das betreffende Jahr zwingend bezahlt werden. Bei Nichtbezahlung der Mitgliederrechnung muss das Mitglied dem StPV die für die Rechtsberatung entstandenen Kosten zurückerstatten.

III. Zusätzlicher Rechtsschutz für Aktivmitglieder

1. Versicherte Personen und Eigenschaften

5. Versichert sind die Aktivmitglieder, solange sie die Voraussetzungen einer Aktivmitgliedschaft gemäss § 6 der Statuten des StPV erfüllen.
6. Versichert sind die Aktivmitglieder des StPV als Arbeitnehmer in Ausübung der beruflichen Tätigkeit.

2. Beginn und Dauer des Rechtsschutzes

7. Der Rechtsschutz gilt während der Dauer der Aktivmitgliedschaft im StPV.
8. Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn seine Ursache und der Bedarf nach Rechtsschutz während der Dauer des Rechtsschutzes gemäss Ziff. 7 eintreten. Es gilt eine Wartefrist von 6 Monaten. Die Wartefrist gilt für Neumitglieder, die nach dem 1. Januar 2026 in den Verband eintreten. Die Wartefrist beginnt mit dem Eingang der Anmeldung beim Verbandssekretariat.

3. Versicherte Leistungen

9. Eine erste rechtliche Beratung erfolgt durch einen spezialisierten Rechtsanwalt des StPV.
10. Die telefonische Rechtsauskunft der Protekta «JurLine» ist ausgeschlossen.
11. Versichert sind folgende Leistungen der Protekta:
 - a. Mediations- und Anwaltshonorare;
 - b. Gutachten, die vom Gericht, von der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta vom Anwalt der versicherten Person veranlasst worden sind;
 - c. Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zu Lasten der versicherten Person gehen;
 - d. Parteientschädigungen an die Gegenpartei. Auf die der versicherten Person zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch, soweit die Protekta die Kosten dafür übernommen hat. Auf Verlangen sind der Protekta diese Ansprüche abzutreten;
 - e. das Inkasso einer der versicherten Person aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet. Dies bis zur Ausstellung eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheines;
 - f. Strafkautionen (vorschussweise) zur Vermeidung der Untersuchungshaft.
12. Aussichtslose Fälle sind ausgenommen. Die Beurteilung erfolgt durch die spezialisierten Rechtsanwälte des StPV und die Protekta.
13. Verfügt die versicherte Person über eine weitere private oder kollektive Rechtsschutzversicherung, hat sie den Rechtsfall auch dort anzumelden. Die Leistungen weiterer Rechtsschutzversicherungen werden an die Rechtskosten angerechnet. Der StPV verhandelt mit der weiteren Rechtsschutzversicherung über die Federführung und die anteilmässige Kostenaufteilung. Die Kosten werden, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, im Verhältnis der jeweiligen Deckungssummen aufgeteilt.
14. Über die drei Stunden unentgeltlicher Rechtsberatung sowie den zusätzlichen Rechtsschutz für Aktivmitglieder hinaus besteht kein Anspruch auf weitere Rechtsschutzdienstleistungen.

4. Versicherte Streitigkeiten

15. Versichert sind ausschliesslich Streitigkeiten der Aktivmitglieder als Arbeitnehmer:in aus Anstellungsverhältnissen. Es gilt voller Versicherungsschutz bis zu einem Streitwert von CHF 150'000. Übersteigt der tatsächliche Streitwert diesen Betrag, übernimmt die Protekta die versicherten Kosten gemäss AVB 08.2023 Art. A4 Ziff. 3 nur anteilmässig, und zwar im prozentualen Verhältnis von CHF 150'000 zum tatsächlichen Streitwert.

Dieser richtet sich nach der gesamten Forderung und nicht nach allfällig zulässigen Teilklagen. Wird Widerklage erhoben, werden die Streitwerte zusammengezählt.

16. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Lohnklasseneinteilungen sowie -einstufungen sind versichert, soweit sie nicht auf einer Rechtsnormänderung basieren. Liegt eine Rechtsnormänderung zugrunde, wird jährlich maximal ein Rechtsfall gedeckt (Pilotprozess). Der Entscheid, welcher Pilotprozess die Deckung erhält, obliegt dem StPV.

5. Örtlicher Geltungsbereich und Versicherungssumme

17. Es gilt der örtliche Geltungsbereich Schweiz und Europa. Die maximale Versicherungssumme pro Rechtsfall beträgt CHF 1 Mio.

6. Abwicklung von Rechtsfällen

a. Fallanmeldung

18. Verzichtet die versicherte Person auf die drei Stunden unentgeltliche Rechtsberatung des StPV, dann verzichtet sie auch auf die Leistungen des Verbandes und auf den Versicherungsschutz.
19. Kann der Streitfall im Rahmen dieser Beratung nicht beigelegt werden, hat die Schadenmeldung an die Protekta zwingend durch einen spezialisierten Rechtsanwalt des StPV zu erfolgen. Das Sekretariat des StPV überprüft nach Rücksprache mit ihm die Wartefrist.
20. Mit der Auftragserteilung zur Fallanmeldung erklärt die versicherte Person ihr Einverständnis mit dem für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Datenaustausch mit der Protekta. Mit der Anmeldung entbindet die versicherte Person ihren zugewiesenen Rechtsanwalt gegenüber der Protekta von seiner Schweigepflicht.

b. Fallbearbeitung

21. Die Deckungsprüfung wie auch die Rechtsfallabwicklung obliegen der Protekta.
22. Es besteht keine freie Anwaltswahl, vorbehaltlich Art. 167 AVO. Der Rechtsfall ist mit Ausnahme zwingender Gründe (z.B. Interessenkonflikt) von einem spezialisierten Rechtsanwalt des StPV zu bearbeiten. Verzichtet die versicherte Person auf dieses Vorgehen, dann verzichtet sie auch auf die Leistungen des Verbandes und auf den Versicherungsschutz.
23. Die versicherte Person und ihr Rechtsvertreter informieren den StPV innert nützlicher Frist über alle wichtigen Schritte im Verfahren und stellen ihm alle notwendigen Unterlagen zu. Der StPV ist berechtigt, beim Anwalt des Mitglieds Informationen und Dokumente einzufordern.

7. Schlussbestimmungen zum Versicherungsschutz

24. Für den zusätzlichen Versicherungsschutz für Aktivmitglieder des StPV bleiben die Bestimmungen des Kollektivvertrags vom 19./20. Dezember 2025, die jeweils aktuellen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Privatpersonen (AVB RSP 08.2023) und die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung für die Schadenfallbearbeitung der Protekta vorbehalten.

IV. Datenschutz

25. Mit der Inanspruchnahme der unentgeltlichen Rechtsberatung bzw. mit Anmeldung eines Falles bei der Rechtsschutzversicherung erklärt sich die um Beratung ersuchende Person damit einverstanden, dass die zur Durchführung der Beratung erforderlichen Daten bearbeitet und soweit erforderlich weitergegeben werden dürfen.
26. Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben und beschränkt sich auf den zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umgang mit Personendaten. Der StPV trifft geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Personendaten zu gewährleisten.
27. Auf Verlangen erhält die betroffene Person im Rahmen des gesetzlichen Auskunftsrechts die erforderlichen Informationen darüber, welche Personendaten zu welchem Zweck bearbeitet werden.
28. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, die Unterlassung bestimmter Datenbearbeitungsmethoden zu verlangen. Dem Anliegen wird entsprochen, sofern die Einschränkung keinen unverhältnismässigen Aufwand nach sich zieht. Falls solche Anliegen einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen oder die ordnungsgemässe Durchführung des Vertragsverhältnisses verhindern, darf die Rechtsberatung bzw. der Rechtsschutz im Einzelfall eingeschränkt bzw. verweigert werden.
29. Das Sekretariat des StPV ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Personendaten weiterzuleiten. Insbesondere meldet es der Protekta jährlich, jeweils per 31. Dezember, den aktuellen Bestand der Aktivmitglieder sowie Vorname, Name, Adresse und Geburtsdatum der aus dem StPV ausgetretenen Aktivmitglieder.

V. Genehmigung und Inkrafttreten

30. Das vorliegende Reglement wurde von der Geschäftsleitung am 11.03.2026 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.